



Antwort zur Anfrage Nr. 0766/2026 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat betreffend
Barrierefreiheit und bessere Zugänglichkeit der Straßenbahnhaltestellen in der Mainzer Neustadt (GRÜNE)

1. *Wie viele Straßenbahnhaltestellen im Stadtteil Mainz-Neustadt sind derzeit vollständig barrierefrei ausgebaut?*

Welche Haltestellen sind dies konkret?

Welche Haltestellen sind derzeit noch nicht barrierefrei gestaltet?

Die Straßenbahnhaltestellen Bismarckplatz, Goethestraße, Lessingstraße sowie Hauptbahnhof sind derzeit noch nicht vollständig barrierefrei ausgebaut. Teilweise sind jedoch bereits einzelne Ausstattungsmerkmale vorhanden, die zur Barrierefreiheit beitragen. So verfügen die Haltestellen Hauptbahnhof und Lessingstraße (stadteinwärts) bereits über taktile Leitsysteme, welche die Orientierung für sehbeeinträchtigte Fahrgäste verbessern. Die Haltestellen Straßenbahnamt und Zollhafen sind hingegen bereits vollständig barrierefrei ausgebaut.

2. *Welche konkreten Maßnahmen plant die Verwaltung, um die noch nicht barrierefreien Haltestellen im Stadtteil barrierefrei auszubauen?*

Der Ausbau der Straßenbahnhaltestellen im Stadtgebiet obliegt der Mainzer Mobilität. Die Verwaltung wird in die Planungsprozesse eingebunden und ist insbesondere bei der Planung der umgebenden Verkehrsflächen aktiv.

3. *Nach welchen Kriterien erfolgt die Priorisierung der Maßnahmen (z.B. Fahrgastaufkommen, Umsteigebeziehungen, Nähe zu sozialen Einrichtungen)?*

Die Mainzer Mobilität legt den Fokus der aktuellen Ausbaustrategie auf die Linienäste Hechtsheim und Bretzenheim. Ziel ist es, dort kurzfristig die infrastrukturellen Voraussetzungen für den Einsatz der neuen, längeren Straßenbahnfahrzeuge zu schaffen und die Haltestellen barrierefrei auszubauen.

Die Auswahl dieser Maßnahmen erfolgt insbesondere unter dem Gesichtspunkt der zeitnahen Umsetzbarkeit, die sich aus den vorhandenen Bahnsteiglängen und damit einhergehend dem Anpassungsbedarf für die längeren Fahrzeuge ergibt. Außerdem entscheidend sind die betrieblichen Anforderungen des Straßenbahnbetriebs, der bauliche Zustand der jeweiligen Haltestelle sowie der verfügbare Verkehrsraum im unmittelbaren Haltestellenumfeld.

4. *Welche Ansätze gibt es, um die Haltestellen insgesamt leichter zugänglich und attraktiver zu gestalten?*

Wird geprüft, zusätzliche Zugänge zu Haltestellen zu schaffen, beispielsweise mittige oder beidseitige Zugänge mit Querungsmöglichkeiten, um Wege zu verkürzen?

Welche Erfahrungen hat die MVG damit gemacht und was sind die wichtigsten Hürden für eine Verbesserung der Zugänglichkeit bestehender Haltestellen?

Straßenbahnhaltestellen sind gemäß der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BOStrab) Betriebsanlagen, die grundsätzlich dem Bestandsschutz unterliegen. Änderungen an beste-

henden Haltestellen können daher ausschließlich im Rahmen eines planerisch und rechtlich genehmigten Umbaus erfolgen. Der barrierefreie Ausbau ist genehmigungspflichtig und bedarf der Zustimmung der Technischen Aufsichtsbehörde. Im Zuge der Planung werden die Optimierung der Zugänge zur Haltestelle, die Verbesserung der Quermöglichkeiten sowie die Abstimmung mit der Technischen Aufsichtsbehörde und weiteren zuständigen Stellen berücksichtigt. Oberstes Ziel ist die nachhaltige Verbesserung der Zugänglichkeit für alle Fahrgäste unter Wahrung der Verkehrssicherheit. Aufgrund der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten können jedoch nicht an allen Standorten beidseitige oder zusätzliche Zugänge realisiert werden. Isolierte, kurzfristige Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit sind deshalb grundsätzlich nicht möglich.

5. Welcher zeitliche Rahmen ist für die Umsetzung weiterer Maßnahmen zur Barrierefreiheit der Straßenbahnhaltestellen im Stadtteil vorgesehen?

Die Mainzer Mobilität plant den Ausbau der Haltestellen Hauptbahnhof und Lessingstraße für das Jahr 2030. Die Haltestellen Goethestraße und Bismarckplatz sind für die Folgejahre ab 2031 vorgesehen, wobei sich hier noch kein genauer Ausbaue Zeitraum benennen lässt.

6. Wir bitten die Verwaltung zudem darzulegen, wie die Zielsetzung des Koalitionsvertrags zur umfassenden Barrierefreiheit konkret in Planungsprozesse und Prioritätensetzung einfließt.

Das Ziel der umfassenden Barrierefreiheit, wie es im Koalitionsvertrag verankert ist, bildet neben den Vorgaben des Personenbeförderungsgesetzes eine maßgebliche Grundlage für die aktuellen Planungsprozesse und wird mit Nachdruck verfolgt. Die Umsetzung erfolgt schrittweise und orientiert sich an den verfügbaren finanziellen Mitteln sowie den vorhandenen Planungskapazitäten.

Mainz, 10. August 2026

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete